



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

Oberbürgermeister
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Amtdirektorinnen und Amtdirektoren
Verbandsgemeindebürgermeister
der Mitglieder im Städte- und Gemeindebund
Brandenburg

Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Kommunalwirtschaft
des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg

Per E-Mail

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam
Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33
E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>
Datum: 11. Apr. 2022
Aktenzeichen: 911 - 00
Auskunft erteilt: Thomas Szodruich

Rundschreiben 168/2022

Umsetzung der Reform der Grundsteuer im Land Brandenburg

Informationen des Ministeriums der Finanzen und für Europa zur Grundsteuerreform für Kommunen

Zusammenfassung: Das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg hat wie angekündigt, dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg weitere Informationen zur Umsetzung der Reform der Grundsteuer für die Kommunen übermittelt.

Zur Umsetzung der Reform haben alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundbesitz eine Steuererklärung (Grundsteuerwerterklärung) abzugeben. Der Abgabezeitraum ist vom 1. Juli 2022 bis 31. Oktober 2022. Die Abgabe der Steuerklärung erfolgt elektronisch über das kostenfreie Elster-Verfahren. Die Steuerverwaltung wird im Mai und Juni 2022 allen Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten – auch den Kommunen – Informationsschreiben, zur Abgabe der Steuererklärung übermitteln. Es wird davon auszugehen sein, dass es in Folge dieser Unterrichtung zu vermehrten Anfragen durch Steuerpflichtige bzw. Bürgerinnen und Bürger auch bei den Kommunen kommen wird. Das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg hat auf der dafür eingerichteten Internetseite grundsteuer.brandenburg.de bereits Informationen veröffentlicht. Des Weiteren wird im Mai 2022 eine Hotline für telefonische Anfragen freigeschaltet. Die Homepage bietet zudem die Möglichkeit eines virtuellen Chatbots sowie Erklärvideos. Die Kommunen erhalten zudem Informationsmaterial zur Auslage. Die Finanzämter werden von Mitte Mai bis vor den Sommerferien spezielle „Finanzamt-vor-Ort-Termine“ in einer Vielzahl von Städten und Gemeinden für Bürgerinnen und Bürger zur Unterstützung bei der Erstellung der Grundsteuererklärungen anbieten. Die Finanzämter werden darüber hinaus besondere Grundsteuer-Sprechtag und Termine in ihren Servicestellen anbieten. Wir empfehlen Ihnen, diese Informationen als Textbausteine auf der Homepage zu verwenden.

Wir bitten Sie, die Finanzverwaltung und Finanzämter bei der Umsetzung der Reform der Grundsteuer weitergehend zu unterstützen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg hat das in der Anlage beigefügte Informationsschreiben zur Grundsteuerreform dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg übersandt. Das Informationsschreiben umfasst die nachfolgenden Informationen:

1. Umsetzung der Reform der Grundsteuer im Land Brandenburg

Das Bundesverfassungsgericht hat das bisherige grundsteuerliche Bewertungsrecht für verfassungswidrig erklärt (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 10. April 2018 - 1 BvL 11/14 -, Rn. 1-181). Die bisherige Ermittlung der Grundsteuer basiert auf Jahrzehnte alten Grundstückswerten (den sog. Einheitswerten): In den westdeutschen Bundesländern wurden die Grundstücke nach ihrem Wert 1964 berücksichtigt. In den ostdeutschen Ländern beruhen die zugrunde gelegten Werte auf Feststellungen aus dem Jahr 1935.

Die Länder haben bis zum 31. Dezember 2024 die Möglichkeit, vom Bundesrecht abweichende Regelungen zu schaffen („Öffnungsklausel“). Brandenburg macht von dieser „Öffnungsklausel“ keinen Gebrauch und wendet die bundesgesetzlichen Regelungen unverändert an. Dies wird vom Städte- und Gemeindebund Brandenburg unterstützt.

2. Abgabe der Steuererklärung

Die Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes macht grundsätzlich die Neubewertung sämtlicher Grundstücke im Land Brandenburg und damit die Abgabe einer Steuerklärung durch die jeweilige Eigentümerinnen und Eigentümer notwendig und betrifft alle, die n Eigentum oder ein Erbbaurecht an einem Grundstück oder einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft hatten. Die Städte und Gemeinden müssen daher ebenfalls für jede ihrer wirtschaftlichen Einheiten eine Grundsteuerwerterklärung abgeben.

Das Ministerium der Finanzen bittet darum, dass von den Kommunen die Grundsteuerwerterklärungen ausschließlich elektronisch an das zuständige Finanzamt übermittelt werden. Die elektronische Abgabepflicht ist in § 228 Abs. 6 Bewertungsgesetz gesetzlich verankert und kann nur in Ausnahmefällen durch eine Abgabe von Papierformularen ersetzt werden. Für die Abgabe der Grundsteuerwerterklärung können die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Kommunen für ihre wirtschaftlichen Einheiten das kostenfreie und sichere ELSTER-Verfahren (www.elster.de) nutzen.

Abgabezeitraum ist vom 1. Juli bis 31. Oktober 2022. Diese Frist gilt für alle Steuerpflichtigen.

3. Informationen für die steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger

Die Steuerverwaltungen werden im Mai und Juni 2022 allen Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten – auch den Kommunen – Informationsschreiben, zur Abgabe der Steuerklärung übermitteln. Es wird davon auszugehen sein, dass es in Folge dieser Unterrichtung zu vermehrten Anfragen durch Steuerpflichtige bzw. Bürgerinnen und Bürger auch bei den Kommunen kommen wird.

Das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg hat auf der Internetseite www.grundsteuer.brandenburg.de bereits Informationen veröffentlicht. Des Weiteren wird im Mai 2022 eine Hotline für telefonische Anfragen freigeschaltet. Die Seite www.grundsteuer.brandenburg.de bietet zudem die Möglichkeit eines virtuellen Chatbots sowie Erklärvideos.

Die Kommunen erhalten zudem zukünftig Informationsmaterial zur Auslage. Die Finanzämter werden von Mitte Mai bis vor die Sommerferien Finanzamt-vor-Ort-Termine in einer Vielzahl von

Kommunen für Bürgerinnen und Bürger zur Unterstützung anbieten. Die Finanzämter werden darüber hinaus besondere Grundsteuer-Sprechtage und Termine in ihren Servicestellen anbieten.

Wir empfehlen Ihnen, folgende Informationen für Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer als Textbausteine auf Ihrer Homepage zu verwenden:

„Informationen für Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer zu Steuererklärungen im Zusammenhang mit der Reform der Grundsteuer:

- Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer werden durch die Finanzämter im Mai bis Juni 2022 über die Abgabe der Steuererklärung zur Grundsteuer (Grundsteuerwerterklärungen) im Zusammenhang mit der Reform der Grundsteuer schriftlich informiert
- Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer müssen nach der gesetzlichen Neuregelung ihre Grundsteuererklärung im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2022 **elektronisch (online)** an das Finanzamt abgeben.

Hierzu können Sie jede geeignete Software oder das kostenlose Angebot der Steuerverwaltung über Mein ELSTER (www.elster.de) nutzen

- Steuerklärungen zur Grundsteuer (Grundsteuerwerterklärungen) können durch die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer erst ab dem 1. Juli bis zum 31. Oktober 2021 online abgegeben werden
- Steuererklärungen zur Grundsteuer (Grundsteuerwerterklärungen) sind nicht gegenüber den Kommunen [Stadt, Gemeinde bzw. Amt] abzugeben
- Für Fragen zur Grundsteuererklärung stehen Ihnen ab Mai die Grundsteuer-Hotline (0331) 200 600-20 (Mo - Do 9 bis 16 Uhr und Fr 9 bis 14 Uhr) und ein virtueller Assistent (steuerchatbot.de) zur Verfügung
- Erste Informationen zur Grundsteuererklärung können Sie bereits im Internet unter www.grundsteuer.brandenburg.de erhalten
- Von Mitte Mai bis vor den Sommerferien werden die Finanzämter in verschiedenen Kommunen des Landes Brandenburg Informationsveranstaltungen „Finanzamt-vor-Ort“ anbieten (Termine finden Sie zum gegebenen Zeitpunkt unter: www.grundsteuer.brandenburg.de)
- Servicestellen der Finanzämter werden zudem besondere Grundsteuer-Sprechtage und Termine für Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer zur Online-Steuererklärung anbieten (Termine können Sie mit dem zuständigen Finanzamt ab Mai vereinbaren)“

Der Geschäftsstelle ist bekannt, dass die Finanzämter in einzelne Kommunen die Durchführung der Informationsveranstaltungen „Finanzamt-vor-Ort“ vorbereiten. Es wird darum gebeten, die Finanzämter bei der Durchführung dieser Veranstaltungen zu unterstützen und die Räumlichkeiten möglichst kostenneutral zur Verfügung zu stellen. Es sei daran erinnert, dass es sich bei der Grundsteuer um eine kommunale Steuer handelt. Es liegt auch im Interesse der Kommunen, dass die Reform der Grundsteuer gelingt.

4. Registrierung der Kommunen bei Elster-Transfer zur Übermittlung der Grundsteuermessbeträge

Auch aus technischer Sicht ist die Finanzverwaltung auf die Zusammenarbeit mit den Kommunen angewiesen.

Die Finanzämter stellen die Grundsteuermessbeträge mit der gesetzlichen Neuregelung ausschließlich in elektronischer Form über das Verfahren ELSTER-Transfer zur Verfügung. Mitteilungen in Papierform werden nur noch für das Altverfahren an die Kommunen übermittelt.

Die Datenbereitstellung über ELSTER-Transfer beginnt mit Veranlagungsstart in den Finanzämtern im Juli 2022.

Das Ministerium der Finanzen und für Europa informiert darüber, dass viele brandenburgische Kommunen noch nicht bei ELSTER-Transfer registriert sind.

Wir bitten Sie, den Antrag zeitnah zu stellen. Informationen zur Anmeldung unter ELSTER-Transfer finden Sie unter: www.elster.de/elsterweb/infoseite/verwaltung. Eine Datensatzbeschreibung ist auf der Seite www.estuer.de veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Graf'. The signature is stylized and cursive.

Graf

Anlage